



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 9. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478), geändert durch Satzung vom 15. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Eintrag zu § 15 werden folgende neuen Einträge eingefügt:

„§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngelt- und Elternzeitgesetz
§ 17 Nachteilsausgleich“
 - b) Der bisherige Eintrag zu § 16 wird zum Eintrag zu § 18.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt.
 - b) Im Klammerzusatz wird „Nr. 1“ durch „Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „fortführen“ die Worte „und als Prüfer bestellt werden“ angefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zwei einseitig bedruckte, paginierte und gebundene Ausfertigungen einer Dissertation im Format DIN A4, die den in § 6 beschriebenen Anforderungen genügt. Das Titelblatt der Dissertation ist gemäß der Vorlage in Anhang 2 zu erstellen. Der Titel der Arbeit und der Name ihres Verfassers (wie im Personalausweis) müssen auf den Einband gedruckt werden.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) das Diplom, das Staatsexamen, der Magister oder der Master aufgrund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes; die in Absatz 2 genannte Mindestnote sowie die entsprechenden Ausnahmeregelung gelten sinngemäß, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Wer die tierärztliche Prüfung abgelegt hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Veterinärbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium abgeschlossen hat.

- b) der Bachelor aufgrund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens der Note 1,5. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine tierärztliche Prüfung oder ein in Abs. 3 Nr. 1 genannter Abschluss, welche bzw. welcher nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemacht wurde, wird in der Regel anerkannt, außer sie bzw. er ist nicht gleichwertig.“

- 5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Dissertationsschrift kann eine bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Arbeit enthalten, wenn diese in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert ist.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Nachweis hierüber ist bei Einreichung der Dissertationsschrift beizufügen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

- 6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „prüfungsberechtigte“ wird gestrichen.

- bb) Die Worte „der Fakultät“ werden durch die Worte „des Promotionsausschusses“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Betreuers an der Fakultät“ durch das Wort „Berichterstatters“ ersetzt.

- 7. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird „Satz 1“ gestrichen.

- 8. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird „Format A5“ durch „Format DIN A5“ ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz
und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Leistungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt schwangeren oder stillenden Studierenden, Leistungen zu erbringen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind.“

10. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

**„§ 17
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen, die Promotion einschränkenden Behinderung eine Verlängerung der Fristen bis zu einem Viertel der normalen Fristen gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender, die Promotion einschränkender Behinderung können auf Antrag die Fristen bis zur Hälfte der normalen Fristen verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Fristen kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Bewerbern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Promotion erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 4 Abs. 1) zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines

vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangen.“

11. Der bisherige § 16 wird zu § 18.
12. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Institut/Klinik“ werden durch das Wort „Lehrstuhl“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Betreuers“ werden die Worte „an der Tierärztlichen Fakultät“ gestrichen.
 - c) Die Worte „Leiter der Einrichtung“ werden durch das Wort „Lehrstuhlinhaber“ ersetzt.
 - d) Die Worte „Leiters der Einrichtung an der Tierärztlichen Fakultät“ werden durch das Wort „Lehrstuhlinhabers“ ersetzt.
13. Der Anhang 2 „Die Vorderseite des Titelblattes lautet:“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Aus dem Department für Veterinärwissenschaften der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

oder

b) Aus dem Zentrum für klinische Tiermedizin der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München“
 - b) Der Text zwischen „c) Aus dem“ und „Betreuers)“ wird aufgehoben.
 - c) Buchst. d) wird zu Buchst. c).

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, gilt die Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung. ³Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Satzes 1 können ihre Promotion wahlweise nach der Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. September 2009, Nr. I.3-H/664/09.

München, den 9. September 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 9. September 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 9. September 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. September 2009.

Berichtigung

§ 1 Nr. 13 Buchst. a der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. September 2009 wird berichtigt und erhält folgende Fassung:

„a) Die Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Aus dem Department für Veterinärwissenschaften der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Arbeit angefertigt unter Leitung von (Titel und Name des Betreuers)

oder

b) Aus dem Zentrum für klinische Tiermedizin der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Arbeit angefertigt unter Leitung von (Titel und Name des Betreuers)““

München, den 14. Juli 2010

gez.

Dr. Rolf Gemmeke
Regierungsdirektor

Druckfehlerberichtigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. September 2009 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Bundeselterngelt-“ durch das Wort „Bundeselterngeld-“ ersetzt.